Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 40 (S. 273-274)**
Titel	**Beschluss der Fischereikommission für den Zürich- und Walensee über die Abänderung der Ausführungsbestimmungen für die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950.**
Ordnungsnummer	
Datum	06.12.1957

[S. 273] Die Fischereikommission für den Zürich- und Walensee, gestützt auf § 25 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944, beschließt:

I. Die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950 mit Abänderungen vom 3. Dezember 1951, 3. November 1953 und 9. November 1955 werden wie folgt abgeändert:

§ 6, Ziff. 4, Abs. 1: Die Schleppangel (Schieike) berechtigt zur Anwendung von höchstens fünf Schnüren mit zusammen höchstens fünf Ködern (Löffel, Spinner, natürliches [lebendes oder totes] oder künstliches Köderfischchen) mit je höchstens drei Dreiangeln oder einem künstlichen Wurm (Schlüchli) mit einer einzigen einfachen Angel.

§ 6, Ziff. 10, Abs. 1: Der Treibnetzsatz darf höchstens aus vier Einzelnetzen mit folgenden Maßen bestehen:

Höchstlänge der Einzelnetze	90	m
Maximale Höhe:		
Zürichsee und Obersee	150	cm
Walensee	170	cm
Mindestmaschen weite:		
Zürichsee, Obersee und Walensee	40	mm

§ 6, Ziff. 11, Abs. 4 und 5: Im Schwebnetzsatz dürfen bis zu zehn normale Netzteile durch höchstens 10 m hohe // [S. 274] Schwebnetzteile gleicher Länge und von mindestens 45 mm Maschenweite ersetzt werden.

An Stelle eines Schwebnetzsatzes dürfen höchstens zwei Ankersätze zu je höchstens vier Netzteilen und dazu ein normaler Schwebnetzsatz gesetzt werden. Gesamthaft dürfen nicht mehr Netzteile zur Anwendung gelangen, als die Schwebnetzberechtigung zuläßt. Die Anwendung von Ankersätzen ist erlaubt: Vom 1. Januar bis 31. März ohne Einschränkung im ganzen Seegebiet, vom 1. Juni bis 19. November mit Beschränkung auf die Gebiete, in denen nicht gleichzeitig die normale Schwebnetzfischerei ausgeübt wird. Die Ankersätze dürfen am Abend frühestens eine Stunde vor der Dämmerung gesetzt werden und sind am folgenden Tage unmittelbar nach Tagesanbruch samt der Verankerung aus dem See zu heben. Sie müssen an beiden Enden mit mindestens

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

10 kg schweren Gewichten verankert werden. Die Sätze sind an den Enden mit einer Kanne oder einem Maien zu versehen, auf denen die Anfangsbuchstaben des Inhabers aufgetragen sein müssen.

§ 19:

Seeforellen	35 cm
Hechte	45 cm

II. Dieser Beschluß tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Die entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950, mit Abänderungen vom 3. Dezember 1951, 3. November 1953 und 9. November 1955 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 6. Dezember 1957.

Im Namen der Fischereikommission
für den Zürich- und Walensee,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Meier.	Ammann.

Vorstehende Abänderungen der Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat am 18. Dezember 1957 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016